

Schüler als Aushilfskräfte: die Regeln beachten!

— Werden Schülerinnen oder Schüler in der Praxis als Aushilfskräfte beschäftigt, gilt es, die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitsschutzverordnung zu beachten. Kinder über 13 Jahre dürfen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr für maximal zwei Stunden täglich leichte Tätigkeiten ausüben.

Eine Ausnahmeregelung gilt während der Schulferien. Hier dürfen Jugendliche, für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr, pro Tag acht Stunden bzw. pro Woche 40 Stunden beschäftigt werden. Arbeitsverträge über Hilfeleistungen der

Kinder im elterlichen Betrieb – wie z. B. Telefondienst – werden steuerrechtlich nicht anerkannt, wenn sie wegen ihrer Geringfügigkeit oder Eigenart üblicherweise nicht auf arbeitsvertraglicher Grundlage erbracht werden.

Arbeitsverträge zwischen Eltern und Kindern werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn sie rechtswirksam vereinbart worden sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und auch tatsächlich so durchgeführt werden.

Arbeitsverhältnisse mit Kindern unter 15 Jahren werden steuerrechtlich überhaupt nicht anerkannt.

MMW Kommentar

Bei einer Beschäftigung von Schülern sollte überlegt werden, ob diese als Minijobber bis 400,00 € im Monat oder als kurzfristig Beschäftigte angemeldet werden. Damit dies einer Betriebsprüfung stand hält, sollten u.a. die Schulbesuchsbescheinigung, die Nachweise und Erklärungen für geringfügig Beschäftigte (Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die Bestätigung über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer weiteren Beschäftigung) bei den Lohnunterlagen aufbewahrt werden.

Die KBV als MVZ-Gründer – ein Interessenskonflikt?

— Am 5. Juli 2010 wurde die Patiomed AG (Patientenorientierte Medizin) der Öffentlichkeit vorgestellt. Beteiligt an dieser Aktiengesellschaft sind der Deutsche Ärzteverlag, die Deutsche Apotheker- und Ärztebank, die KVmed GmbH und die Aeskulap-Stiftung. Die KVmed GmbH ist eine von der KBV gegründete Gesellschaft, an der Aeskulap-Stiftung sind Vorstandsmitglieder vieler KVen und die beiden Vorstände der KBV beteiligt. Die Patiomed AG wurde mit dem Ziel gegründet, ärztlich geleitete Versorgungszentren (MVZ) in unterversorgten Gebieten und im geriatrischen Bereich unter einem gemeinsamen Namen zu etablieren.

MMW Kommentar

Der immer deutlicher erkennbare Mangel an Ärztinnen und Ärzten in der vertragsärztlichen Versorgung erfordert Maßnahmen, die eine drohende Unterversorgung der Bevölkerung mittel- und langfristige verhindert. Klar ist, dass der Arztberuf im

ambulantem Bereich derart an Attraktivität verloren hat, dass eine rein personelle Aufbesserung der Situation ausgeschlossen werden kann.

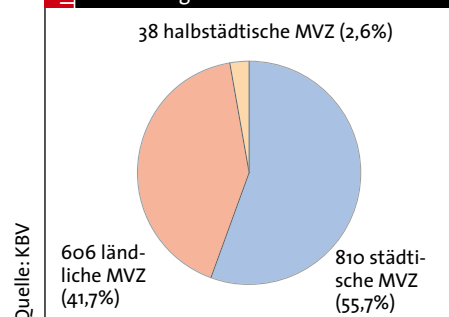
Nur noch ein Bruchteil der Studienabgänger im Fach Humanmedizin geht in die freie Praxis, die wenigsten davon wiederum in die hausärztliche Versorgung.

Da macht es Sinn, zentrale Einrichtungen zu fördern, die den Ärztinnen und Ärzten das unternehmerische Risiko nehmen und ein garantiertes finanzielles Auskommen sichern. Ein MVZ ist in der Lage, das zu erreichen. Bedenklich erscheint in diesem Zusammenhang allerdings

das Engagement von Körperschaften, die die Interessen aller niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte vertreten, sowie von Institutionen und Unternehmen, die ihre Umsätze aus der gleichen Quelle tätigen. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die nicht in den Genuss einer Förderung durch Patiomed kommen, könnten sich fragen, ob sie noch richtig vertreten werden.

Auch stellt sich die Frage, ob die eine oder andere Entscheidung der Körperschaften noch die gebotene Neutralität beinhaltet, wenn es z.B. darum geht, Gemeinschaftseinrichtungen wie ein MVZ mit Vorteilen in der Gebührenordnung und/oder bei der Honorarverteilung auszustatten.

Abbildung 1



Die meisten MVZ entstehen in städtischen Ballungsgebieten. Dem will die KBV mit einer Initiative entgegenwirken. Fraglich ist, ob sie dabei ihre Neutralität wahren kann?